

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Auskunft über den Brexit – Konsequenzen für Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat sie getroffen, wenn Großbritannien geordnet die EU verlässt?
2. Welche Maßnahmen hat sie getroffen, wenn Großbritannien die EU vertragslos verlässt (hard Brexit)?
3. Mit welchen Konsequenzen muss das Land bei einem geordneten Brexit rechnen?
4. Mit welchen Konsequenzen muss das Land bei einem hard Brexit rechnen?

22. 01. 2019

Dr. Fiechtner fraktionslos

Begründung

Ende März 2019 steht der Ausstieg des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union an. Ob ein Ausstiegsvertrag geschlossen werden kann, ist offen.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Februar 2019 Nr. EU-9520/12 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und den übrigen Ministerien die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen hat sie getroffen, wenn Großbritannien geordnet die EU verlässt?
2. Welche Maßnahmen hat sie getroffen, wenn Großbritannien die EU vertragslos verlässt (hard brexit)?

Zu 1. und 2.:

a) Geltendmachung der Landesinteressen

Die Landesregierung hat sich frühzeitig darum bemüht, die Belange des Landes in den Verhandlungen und den Vorbereitungen auf den Brexit einzubringen.

Zu diesem Zweck hat die Landesregierung zunächst darauf hingewirkt, dass eine substantielle Beteiligung der Länder im Brexit-Verfahren erfolgt. Der Bundesrat hat auf Grundlage einer baden-württembergischen und hessischen Initiative in der Europaministerkonferenz mit Beschluss vom 31. März 2017 (BR-Drs. 235/17 [B]) eine frühzeitige und umfassende Unterrichtung durch den Bund über die Vorbereitungen und den Verlauf der Brexit-Verhandlungen sowie eine aktive Beteiligung an den Beratungen zur Festlegung der Verhandlungsposition des Bundes erreicht. Am 7. Juli 2017 hat der Bundesrat zwei Ländervertreter (aus Bayern und Niedersachsen) für die Ratsarbeitsgruppe Brexit benannt, vgl. Beschluss BR-Drs. 505/17(B).

Auf Hinwirken verschiedener Länder, insbesondere Baden-Württembergs, wurde im Sommer 2017 eine informelle Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Brexit eingerichtet. Diese Arbeitsgemeinschaft tagt etwa alle zwei Monate. Vertreterinnen und Vertreter des Auswärtigen Amtes berichten über den Stand der Verhandlungen. Mit den jeweiligen Fachressorts der Bundesregierung werden spezifische Sachthemen der Verhandlungen erörtert. Ferner erfolgt fortlaufend in Abstimmung mit den anderen Ländern und der Bundesregierung eine Bewertung, welche rechtlichen Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene zur Vorbereitung auf den Brexit geboten sind.

Auf Initiative Baden-Württembergs hat der Bundesrat am 15. Dezember 2017 zum Brexit Stellung genommen (BR-Drs. 373/17 [B]). Eine erneute ausführliche Beschlussfassung auf Initiative Baden-Württembergs erfolgte am 23. März 2018 (BR-Drs. 63/18[B]).

b) Vorbereitungsmaßnahmen

Die Landesregierung hat zur Vorbereitung auf einen geregelten Austritt des Vereinigten Königreichs am 5. Februar 2019 den Entwurf eines Brexit-Übergangsgesetzes für Baden-Württemberg (BrexitÜG-BW) beschlossen. Das Brexit-Übergangsgesetz implementiert den Übergangszeitraum, der im Austrittsabkommen vorgesehen ist, im baden-württembergischen Landesrecht. Es regelt zudem, in welchen Bereichen eine Gleichstellung des Vereinigten Königreichs mit einem EU-Mitgliedstaat nicht erfolgt. Das BrexitÜG-BW schafft so Rechtsklarheit für die Rechtsanwender im Land. Der Bundestag hat ein entsprechendes Bundesgesetz am 17. Januar 2019 verabschiedet. In den anderen deutschen Ländern bestehen ähnliche Pläne. Bereits im Sommer 2017 hatte das Ministerium der Justiz und für Europa in Zusammenarbeit mit den Ressorts ein „Normenscreening“ durchgeführt, um alle landesrechtlichen Vorschriften zu ermitteln, die auf die EU-Mitgliedschaft Bezug nehmen und folglich durch den Brexit betroffen sind.

Da der Brexit in erster Linie den Regelungsbereich der EU betrifft, sind gesetzgeberische Maßnahmen zur Vorbereitung eines „No Deal“-Brexit vor allem auf EU-Ebene geboten. So hat die Kommission etwa Vorschläge für den Luft- und

Güterverkehr vorgelegt (BR-Drs. 14/19 und BR-Drs. 16/19). Die Kommission hat im vergangenen Jahr zudem eine Reihe von Seminaren zur Vorbereitung auch auf einen „No Deal“-Brexit veranstaltet. Das Ministerium der Justiz und für Europa hat über die Bundesratsbeauftragten in der Ratsarbeitsgruppe Brexit hier Anliegen der Landesregierung eingespeist (etwa zu den Themen Koordinierung der Sozialsysteme, Grenzkontrollen). Daneben gibt es einzelne Bereiche des Bundesrechts, in denen die Bundesregierung Übergangsregelungen vorgeschlagen hat (Arbeit, Bildung, Gesundheit, Soziales und Staatsangehörigkeit), welche derzeit bereits den Gesetzgebungsprozess durchlaufen.

Das Ministerium der Justiz und für Europa hat im August 2018 in einer Ressortabfrage für die denkbaren Austrittsszenarien (Abschluss eines Austrittsabkommens oder „No Deal“-Brexit) ermittelt, welche Vorbereitungsmaßnahmen in den unterschiedlichen Geschäftsbereichen für erforderlich gehalten werden. Im Oktober erfolgte eine weitere Abfrage auf politischer Ebene. Die Abfragen haben ergeben, dass seitens der Ressorts kein über die bereits auf EU- und Bundesebene vorgenommenen Maßnahmen hinausgehender dringender Handlungsbedarf auf Landesebene gesehen wird. Dies deckt sich weitgehend mit den Erfahrungen, die in den anderen 15 deutschen Ländern gemacht wurden.

Praktische Vorbereitungsmaßnahmen werden bei Bedarf direkt von den einzelnen Ressorts umgesetzt.

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat den Ausländerbehörden Informationen zu den aufenthaltsrechtlichen Folgen des Brexit für britische Staatsangehörige zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Hinweise zum Brexit über das Informationsportal „service-bw“ bereitgestellt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau steht in engem Austausch mit den Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen des Landes und hat bereits im Jahr 2017 eine Kontaktstelle Brexit für Unternehmen eingerichtet. Die Kontaktstelle unterstützt Unternehmen bei konkreten Fragestellungen sowie bei der Vorbereitung auf den Brexit.

Zur gezielten Brexit-Vorbereitung der Unternehmen des Landes hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zudem gemeinsam mit rund 20 Verbänden und Organisationen im November 2018 einen Wirtschaftskongress Brexit durchgeführt. Mit dem Kongress wurden über 300 Unternehmen aus dem Südwesten erreicht und konkrete Hilfestellungen im Umgang mit dem Brexit, insbesondere in den Bereichen Zoll und Warenverkehr, Entsendung, bei rechtlichen Aspekten und speziellen Branchenherausforderungen, geboten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die Auswirkungen des Brexit in der Wissenschaft mit Hochschulvertreterinnen und -vertretern, Expertinnen und Experten sowie Gästen aus Großbritannien im Rahmen einer Veranstaltung „Brexit – and now?“ am 19. Oktober 2018 thematisiert. Es besteht eine erhebliche Verunsicherung bezüglich der Weiterführung der wissenschaftlichen Kooperationen im Rahmen der EU-Programme „Horizont 2020“ und „Erasmus+“ im Hochschulbereich. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst steht hierzu mit den zuständigen Stellen auf Bundesebene sowie mit den Hochschulen in Kontakt.

3. Mit welchen Konsequenzen muss das Land bei einem geordneten Brexit rechnen?

4. Mit welchen Konsequenzen muss das Land bei einem hard Brexit rechnen?

Zu 3. und 4.:

Die Landesregierung hat dem Brexit und seinen Auswirkungen auf das Land – unabhängig vom konkreten Verhandlungsergebnis – schon unmittelbar im Anschluss an das Votum des britischen Volkes am 23. Juni 2016 große Aufmerksamkeit gewidmet. Als erste Landesregierung in den deutschen Ländern hat sie auf Initiative

des Ministeriums der Justiz und für Europa im Februar 2017 eine ausführliche Folgenabschätzung erstellt, auf die hier verwiesen wird (LT-Drs. 16/1639). In einer Ressortumfrage wurde eine Vielzahl länderspezifischer Themenfelder identifiziert, auf die ein EU-Austritt des Vereinigten Königreichs zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtliche oder tatsächliche Auswirkungen im Land haben wird. Die Erkenntnisse aus der diesbezüglichen Kabinettsbefassung wurden zudem in den Länderkreis eingebracht, um mögliche gemeinsame Anliegen der Länder gegenüber der Bundesregierung im Rahmen der Austrittsverhandlungen zu eruieren. Im Herbst 2018 hat das Ministerium der Justiz und für Europa die Ressorts um Aktualisierung der Folgenabschätzung gebeten. Die Rückmeldungen haben keine wesentlichen Änderungen an der Folgenabschätzung vom Februar 2017 erforderlich gemacht.

Die Folgenabschätzung verdeutlicht, dass sich die Auswirkungen für das Land maßgeblich danach unterscheiden, ob es gelingt, ein Austrittsabkommen abzuschließen oder nicht. Die Folgen hängen außerdem vom zukünftigen Verhältnis der EU zum Vereinigten Königreich ab, das im Austrittsabkommen lediglich in einer politischen Erklärung umschrieben ist. Belastbare Prognosen zu den langfristigen Folgen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es scheint allerdings naheliegend, dass ein Scheitern des Abschlusses eines Austrittsabkommens auch ein zukünftiges Abkommen erschwert.

Das Austrittsabkommen, auf das sich die Verhandlungsführer am 14. November geeinigt haben und das von den Staats- und Regierungschefs der EU-27 auf dem Europäischen Rat am 25. November 2018 gebilligt wurde, enthält umfangreiche Regelungen zu den Trennungsfragen, d. h. zur finanziellen Entflechtung, zur Rechtsstellung der Bürgerinnen und Bürger aus dem Vereinigten Königreich, die sich in der EU niedergelassen haben und umgekehrt, sowie zu sonstigen Fragen des Austritts etwa dem Umgang mit bei Austritt bereits im Verkehr befindlichen Gütern und regionalen Herkunftsbezeichnungen. In diesen Regelungsbereichen würde das Austrittsabkommen den betroffenen Personen und Interessenträgern Planungssicherheit gewährleisten.

Das Austrittsabkommen lindert die Austrittsfolgen aber vor allem deshalb, weil es einen Übergangszeitraum vorsieht. Demnach soll das Vereinigte Königreich bis zum 31. Dezember 2020 bis auf wenige Bereiche im gesamten EU-Recht wie ein Mitgliedstaat behandelt werden, ohne freilich in den EU-Organen stimmberichtet zu sein. Der Übergangszeitraum kann einmal bis maximal 31. Dezember 2022 verlängert werden. Die Vereinbarung einer Übergangsphase würde einerseits Planungssicherheit für alle Betroffenen schaffen. Es würde außerdem Zeit zur Verhandlung über das zukünftige Verhältnis eingeräumt, das auch in Zukunft einen möglichst reibungslosen Verkehr von Menschen, Gütern, Dienstleistungen und Kapital ermöglichen soll.

Im Falle eines harten Brexit sind nach derzeitigem Stand deutliche wirtschaftliche Folgen zu erwarten. Das Vereinigte Königreich ist ein wichtiger Handelspartner für Baden-Württemberg. Baden-Württembergische Unternehmen haben 2017 Waren im Wert von über 11 Milliarden Euro ins Vereinigte Königreich exportiert – insbesondere Kraftwagen, Kraftwagenteile, Maschinen und pharmazeutische Erzeugnisse. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Exporte in das Vereinigte Königreich 2017 bereits um 8,68 Prozent zurückgegangen. Großbritannien bleibt jedoch nach Frankreich und den Niederlanden drittgrößter Handelspartner der Südwest-Wirtschaft innerhalb der EU und sechstwichtigster Handelspartner weltweit.

Bei einem harten Brexit könnten beispielsweise folgende wirtschaftliche Herausforderungen auf die Unternehmen im Land zukommen: Zölle und zollrechtliche Deklarations- und Anmeldepflichten verbunden mit Zusatzkosten und zusätzlichen bürokratischen Hürden, nicht-tarifäre Handelshemmnisse mit bürokratischem Mehraufwand, längere Lieferzeiten, Einschränkungen bei der Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Entsendung von Service-Personal in das Vereinigte Königreich, Kennzeichnungspflichten oder das Erfordernis der erneuten Produktzulassung.

Zudem ist mit einem deutlichen beiderseitigen Rückgang von Investitionen zu rechnen.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa